

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2000/C 320/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2000/C 320/02	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Tarifizierung von Waren)	2
2000/C 320/03	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China .....	3
2000/C 320/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2105 — SJPC/SCP De Milo/De Milo) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	6
2000/C 320/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2124 — ISP/ESPN/Globosat-JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	7
2000/C 320/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1877 — Boskalis/HBG) <sup>(1)</sup> .....	8
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2000/C 320/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD EAC Nr. 75/00 — Unterstützung von Städtepartnerschaften — 2001 .....	9

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****8. November 2000**

(2000/C 320/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,4548	Dänische Kronen
	=	340,04	Griechische Drachmen
	=	8,5845	Schwedische Kronen
	=	0,6006	Pfund Sterling
	=	0,8559	US-Dollar
	=	1,3157	Kanadische Dollar
	=	92,22	Yen
	=	1,5198	Schweizer Franken
	=	7,9635	Norwegische Kronen
	=	74,45	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6195	Australische Dollar
	=	2,1467	Neuseeland-Dollar
	=	6,5583	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

## EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

## (Tarifizierung von Waren)

(2000/C 320/02)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 <sup>(2)</sup>

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften <sup>(3)</sup> werden wie folgt geändert:

Seite 237:

Der folgende Text ist einzufügen:

**„6404 19 90 andere**

Diese Unterposition bezieht Schuhe ein, die als ‚Strandschuhe‘ bekannt sind. Dies sind Schuhe, deren oberer Teil beschränkt ist auf einen Streifen Textilmaterial, welcher an beiden Seiten einer dicken, leichtgewichtigen Alveolar-Plastiksohle befestigt ist, die sowohl mit dem Fuß als auch mit dem Untergrund Berührung hat. Dieser Textilstreifen lässt sowohl den vorderen als auch den hinteren Teil des Fußes unbedeckt, und die Breite des Streifens übersteigt nicht ein Drittel der Länge des Schuhs insgesamt. Da der hintere Teil des Fußes nicht vom Schuh umschlossen wird, hebt sich die Ferse beim Laufen von der Schuhsohle. Strandschuhe sind dafür bestimmt, mit nassen und sandigen Füßen am Strand oder im Schwimmbad getragen zu werden, und ihre Beschaffenheit schließt jedweden praktischen Gebrauch zum Laufen über eine längere Distanz aus.

In diesem Zusammenhang sollen die folgenden Bestimmungen oder Definitionen zur Anwendung kommen:

- a) Wo der Streifen eine unregelmäßige Breite hat, muss die Bedingung, dass seine Breite nicht ein Drittel der Schuhlänge überschreiten sollte, von ihrer durchschnittlichen Breite erfüllt werden (d. h.  $\text{Höchst-} + \text{Mindestbreite}/2 = \text{oder} \leq 1/3$  der Schuhlänge).
- b) Der Streifen kann zusätzlich an einem dritten Punkt auf der Sohle befestigt werden, der zwischen der großen Zehe und zweiter Zehe liegt.
- c) Ein Streifen mit einem einzigen Klettverschluss ist als einzelner Streifen anzusehen.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 264 vom 18.10.2000, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 199 vom 13.7.2000, S. 1.

## Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2000/C 320/03)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 <sup>(2)</sup>, (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), dem zufolge die Einfuhren von Ferromolybdän mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird.

### 1. Antrag

Der Antrag wurde am 25. September 2000 vom Comité de Liaison des Industries de Ferro-alliages (Euroalliages) („Antragsteller“) gestellt im Namen von Herstellern, auf die ein wesentlicher Teil, in diesem Fall mehr als 66 %, der gesamten Ferromolybdänproduktion in der Gemeinschaft entfällt.

### 2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Ferromolybdän (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), das derzeit dem KN-Code 7202 70 00 zugewiesen wird. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

### 3. Dumpingbehauptung

Da der Normalwert für die Volksrepublik China gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelt wird, schlug der Antragsteller vor, den Normalwert auf der Grundlage des Preises in einem Marktwirtschaftsland zu bestimmen (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d)).

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich eines auf die vorgenannte Weise ermittelten Normalwertes mit den Preisen der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften betroffenen Ware.

Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

### 4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China sowohl absolut als auch gemessen am Marktanteil zugenommen haben.

Die Menge und die Preise der Einfuhren haben sich angeblich unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und die Preise der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr nachteilig beeinflusst.

### 5. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultation des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

### 5.1 Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Im Zuge der Untersuchung wird geprüft, ob die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte wird, und ob dieses Dumping eine Schädigung verursacht.

#### a) Stichprobenverfahren

Angesichts der Vielzahl der Parteien, die von diesem Verfahren betroffen sind, kann die Kommission beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

#### i) Stichprobenverfahren: Ausführer/Hersteller in der Volksrepublik China

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Ausführer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummer sowie Ansprechpartner,
- Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2000 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- Erklärung, ob das Unternehmen die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne oder die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen will (individuelle Dumpingspannen und der Marktwirtschaftsstatus können nur von Herstellern beantragt werden),
- für Unternehmen, die die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus beantragen: Umsatz (in Landeswährung), der vom 1. Oktober 1999 bis zum 30. September 2000 mit dem Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Tonnen),
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware,
- Namen und genaue Tätigkeit aller geschäftlich verbundenen Unternehmen <sup>(3)</sup>, die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind,
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein könnten,

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, blz. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 257 vom 11.10.2000, blz. 2.

<sup>(3)</sup> Artikel 143 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für den Zollkodex der Gemeinschaften (AbL. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „geschäftlich verbundene Unternehmen“.

— Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch im Betrieb zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausführlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausführrern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausführrern/Herstellern als notwendig erachtet.

#### ii) Endgültige Auswahl der Stichprobe

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichprobe sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer i) gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichprobe zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

#### b) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und allen Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführrern/Herstellern in der Volksrepublik China, den Verbänden von Ausführrern/Herstellern, Einführrern und Einführrerverbänden, die im Antrag genannt sind sowie den Behörden des betroffenen Ausführlandes Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Alle Parteien sollten umgehend bei der Kommission nachfragen, ob sie im Antrag genannt sind; ist dies nicht der Fall, sollten sie innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.

Die Ausführrer/Hersteller in der Volksrepublik China, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne nach Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Sie müssen den Fragebogen daher innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer i) gesetzten Frist anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Auswahl einer Stichprobe unter den Ausführrern/Herstellern die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne ablehnen kann, wenn dies eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

#### c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise darzulegen und gegebenenfalls auch Informationen zu übermitteln, auf die im Fragebogen nicht eingegangen wird. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien anhören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für die Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer iii) gesetzten Frist zu beantragen.

#### d) Wahl eines Marktwirtschaftslandes

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung die Vereinigten Staaten von Amerika als angemessenes Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe c) gesetzten Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

#### e) Marktwirtschaftsstatus

Für die Ausführrer/Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage von ausreichenden Beweisen geltend machen, dass sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. dass sie die Kriterien des Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c) der Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der Ausführrer/Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe d) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen Herstellern in der Volksrepublik China, die entweder in die Stichprobe einbezogen werden oder die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen, sowie den Behörden der Volksrepublik China Antragsformulare zu.

### 5.2 Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

In dem Fall, in dem sich die Behauptung zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als zutreffend erweisen sollte, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) Ziffer ii) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission entsprechende Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch sachdienliche Beweise belegt sind.

## 6. Fristen

### a) Allgemeine Fristen

#### i) Anforderung eines Fragebogens

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Fragebogen anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) Ziffer ii) gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) *Besondere Frist für die Stichprobenauswahl*

i) Alle für die Auswahl der Stichprobe relevanten Angaben müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichprobe einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur endgültigen Auswahl der Stichprobe zu konsultieren.

ii) Die Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

c) *Besondere Frist für die Wahl des Marktwirtschaftslandes*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien möchten möglicherweise dazu Stellung nehmen, ob die beabsichtigte Wahl der Vereinigten Staaten von Amerika als Marktwirtschaftsland zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China angemessen ist (vgl. Nummer 5.1 Buchstabe d)). Solche Stellungnahmen müssen innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission eingehen.

d) *Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus*

Die unter Nummer 5.1 Buchstabe e) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Auswahl der Stichprobe oder einer anderen von der Kommission gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

**7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel**

Alle Stellungnahmen und Anträge der interessierten Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei einzureichen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktionen B und C  
TERV 0/13  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 295 65 05  
Telex: COMEU B 21877.

**8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

**9. Zeitplan für die Untersuchung**

Die Untersuchung wird nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abgeschlossen. Vorläufige Maßnahmen können nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung spätestens neun Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingeführt werden.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2105 — SJPC/SCP De Milo/De Milo)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 320/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 27. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen St James's Place Capital plc (SJPC, UK) und die SCP De Milo Sarl (SCP De Milo, Luxemburg), die von der Swiss Re Partnership Holding AG, einer 100 %igen unmittelbaren Tochtergesellschaft der Swiss Reinsurance Company kontrolliert wird, erlangen durch den Erwerb von Anteilsrechten an einem neu gebildeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung über das Unternehmen De Milo SA (De Milo, Luxemburg),

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SJPC: Lebensversicherung und Finanzdienstleistungen;

— SCP De Milo: Rückversicherung;

— De Milo: Lebensversicherung und Finanzdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2105 — SJPC/SCP De Milo/De Milo, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2124 — ISP/ESPN/Globosat-JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 320/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 30. Oktober 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen International Sports Programming LLC (ISP), das von The News Corporation Limited (News) kontrolliert wird, ESPN International Inc. (ESPN), das zu The Walt Disney Company Gruppe (Walt Disney) gehört und Globosat Programadora Ltda (Globosat) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens (GU).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- News: Verlegen von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, Herstellung und Vertrieb von Filmen und Fernsehproduktionen, Fernsehübertragung, Zugangssysteme;
- Walt Disney: Herstellung und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen, Fernseh- und Radioübertragung, Betrieb von Themenparks;
- Globosat: Betrieb und Vermarktung von Bezahlfernsehleistungen in Brasilien;
- GU: Bereitstellung und Vertrieb von Bezahlfernsehleistungen insbesondere internationalen Sportveranstaltungen in Brasilien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2124 — ISP/ESPN/Globosat-JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.



**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.1877 — Boskalis/HBG)**

(2000/C 320/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 4. Juli 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1877. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen****GD EAC Nr. 75/00****Unterstützung von Städtepartnerschaften****2001**

(2000/C 320/07)

**1. Einleitung**

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soll Veranstaltungen und Aktionen fördern, die zur Annäherung der Völker und zur Stärkung des europäischen Bewusstseins beitragen; hierzu gehören Begegnungen zwischen Bürgern aus verschwisterten Städten und Kommunen, thematische Konferenzen zur Förderung von Städtepartnerschaften und Seminare zur Ausbildung und Information der für Städtepartnerschaften Verantwortlichen.

Für das 1989 auf Initiative des Europäischen Parlaments eingerichtete Programm für Städtepartnerschaften gelten Subsidiaritätsprinzip, Transparenz und Partnerschaft. Dies entspricht den Rahmenbedingungen für die Verbesserung des Dialogs zwischen der Europäischen Union und den Bürgern, um das Entstehen einer aktiven und partizipativen Unionsbürgerschaft zu fördern.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Städte und Kommunen sowie an Gebietskörperschaften und lokale Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der mittel- und osteuropäischen Länder, Zyperns, Maltas, der baltischen Staaten und der Türkei.

**2. Zulassungskriterien für die beiden Aktionsarten****2.1 Austauschprogramme zwischen Bürgern aus den verschwisterten Städten***Alle Anträge müssen:*

- a) von der kommunalen Verwaltung oder dem Präsidenten des Städtepartnerschaftskomitees der gastgebenden Stadt eingereicht werden;
- b) ein ausführliches Programm für den Austausch zwischen Bürgern mit qualitativ hochwertigem europäischen Inhalt enthalten;
- c) sich in den Rahmen bestehender oder einzugehender Städtepartnerschaften einfügen;
- d) das Bestehen und die Vorbereitung einer Städtepartnerschaft belegen, falls es sich um einen Erstantrag handelt.

**2.2 Thematische Konferenzen und Ausbildungsseminare***Die Anträge müssen:*

- a) von Gebietskörperschaften, Verbänden und Vereinigungen der Kommunalbehörden aus den 15 Mitgliedstaaten oder aus den unter Ziffer 1 aufgeführten Ländern eingereicht werden;
- b) ein Programm vorschlagen, das den Dialog und den Erfahrungsaustausch zwischen Partnerstädten und Gemeinden intensiviert, wobei klare Ziele, Publikum, behandeltes Thema/ behandelte Themen, erhoffte Ergebnisse und verwendetes Verfahren anzugeben sind.

**Konferenzen** müssen Themen von gemeinsamem europäischem Interesse betreffen, die mit Städtepartnerschaften zusammenhängen und durch die Teilnahme von Personen gekennzeichnet sind, die mit dem zu behandelnden Thema sehr vertraut sind.

Ziel der **Seminare** ist es, den für Städtepartnerschaft Verantwortlichen die Möglichkeit zu geben, Kenntnisse und unabdingbare Kompetenzen zur Förderung partnerschaftlicher Begegnungen von wertvollem europäischen Inhalt zu erwerben.

**2.3 Nicht zuschussfähig sind:**

- a) Austauschprogramme zwischen Kommunen des gleichen Landes;
- b) Austauschprogramme, die von der eingeladenen Stadt beantragt werden;
- c) Austauschprogramme und Veranstaltungen zwischen Beitrittsländern, ohne Beteiligung einer Stadt oder einer Kommune aus einem Mitgliedstaat;
- d) Austauschprogramme mit weniger als zehn Personen aus der eingeladenen Kommune; für multilaterale Austauschprogramme mit über fünf beteiligten Kommunen beträgt diese Quote fünf Personen je eingeladene Kommune;
- e) Konferenzen und Seminare mit weniger als 20 Teilnehmern;
- f) Austauschprogramme, an denen mehrheitlich gewählte Vertreter oder Kommunalbeamte teilnehmen;

- g) Austauschprogramme, Konferenzen und Seminare können im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme Zuschüsse erhalten;
- h) Austauschprogramme mit ausschließlich touristischem oder folkloristischem Inhalt und Vergnügensreisen;
- i) sportlichen Veranstaltungen gewidmete, auf Wettbewerbe beschränkte Austauschprogramme ohne pädagogischen Inhalt;
- j) Austauschprogramme, Konferenzen und Seminare mit Gewinnerzielungsabsicht;
- k) Austauschprogramme, die bereits im vorangehenden Jahr für eine nach Inhalt und Zielgruppe gleiche Aktion einen Zuschuss erhalten haben.

### 3. Auswahlkriterien für finanziell zu unterstützende Aktionen

- 3.1 Die Kommission richtet einen Auswahlausschuss ein, der die Anträge prüft. Sie beurteilt die Zweckmäßigkeit einer finanziellen Unterstützung und die Höhe des Betrags entsprechend dem behandelten Thema und Art der Aktion. Sie behält sich vor, für eine geographische ausgewogene Verteilung aller Projekte zu sorgen, damit eine optimale geographische Abdeckung des Gemeinschaftsterritoriums gesichert ist.

Für die Gewährung einer Finanzhilfe muss die Aktion dazu beitragen, die unter Ziffer 1 festgelegten Ziele zu erreichen.

#### 3.2 Konferenzen und Austauschprogramme zwischen Bürgern

- 3.2.1 Bevorzugt werden Projekte, die folgende Themen im Rahmen der europäischen Integration behandeln:

- a) Dialog über wichtige Themen von europäischer Aktualität, insbesondere: Institutionen, Sozialmodell, Erweiterung;
- b) Grundrechte und Unionsbürgerschaft;
- c) Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- d) Umweltschutz;
- e) kulturelle Vielfalt in Europa;
- f) Jugendliche und Unterricht (Schulsysteme, e-learning);
- g) Stellung Behinderter in der Gesellschaft;
- h) Entwicklung der lokalen Wirtschaft und Partnerschaft;
- i) Informationsnetze und Multimediakommunikation.

- 3.2.2 Bevorzugt werden ferner:

- a) Austauschprogramme für die Vorbereitung und den Abschluss einer neuen Städtepartnerschaft, insbesondere mit Kommunen aus Regionen, in denen der Gedanke der Städtepartnerschaften schwach entwickelt ist, vor allem in Beitrittsländern,
- b) multilaterale Austauschprogramme,
- c) Austauschprogramme zwischen verschwierten Städten und Kommunen, die aufgrund ihrer geographischen Lage (große Entfernungen zwischen den Städten, Randlage in der Europäischen Union, Insellage) benachteiligt sind oder die in schwachstrukturierten Regionen liegen,
- d) Austauschprogramme mit verschwierten Kommunen geringer Größe (weniger als 5 000 Einwohner),
- e) Austauschprogramme vor allem für Jugendliche und Frauen,
- f) Austauschprogramme mit Städten und Kommunen aus Ländern, deren Sprache nicht weit verbreitet ist,
- g) Aktionen im Zusammenhang mit europäischen Kampagnen oder Veranstaltungen;
- h) Aktionen, die ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen.

#### 3.3 Ausbildungsseminare

Bevorzugt werden Ausbildungsseminare über folgende Themen:

- a) Theorie und Praxis der städtepartnerschaftlichen Arbeit heute;
- b) Behandlung europäischer Themen in der städtepartnerschaftlichen Praxis;
- c) Vergleich der städtepartnerschaftlichen Arbeit in verschiedenen Ländern;
- d) transnationale Zusammenarbeit zwischen Kommunen auf europäischer Ebene;
- e) Möglichkeiten für Informationen über die Europäische Union;
- f) Verwaltungsstrukturen und Aufgaben der Gebietskörperschaften im europäischen Zusammenhang.

### 4. Finanzielle Bedingungen

- a) Der jährliche Gesamtbetrag für städtepartnerschaftliche Aktionen wird von der Europäischen Haushaltsbehörde festgelegt.
- b) Der Zuschuss darf 50 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen Projektkosten nicht überschreiten.

Die Veranstalter müssen eine Erklärung darüber vorlegen, dass sie mindestens 50 % der Projektkosten kofinanzieren.

- c) Der voraussichtliche maximale Zuschussbetrag beträgt 50 000 EUR pro Projekt.

Der Mindestzuschussbetrag beträgt 1 000 EUR.

- d) Die Zuschüsse werden für punktuelle Maßnahmen gewährt, ein automatischer Anspruch für die darauf folgenden Jahre lässt sich daraus nicht ableiten. Sie decken den zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen Zeitraum ab.
- e) Das finanziell unterstützte Projekt darf keine sonstige gemeinschaftliche Finanzierung für die gleiche Aktivität erhalten.

#### 4.1 *Zuschussfähige Kosten*

Die folgenden direkten Kosten sind zuschussfähig:

- a) Reisekosten <sup>(1)</sup>;
- b) Anmietung von Räumen;
- c) Kosten für Verbrauchsartikel und Ausrüstung in direktem Zusammenhang mit der Aktion;
- d) Einsatz technischer Hilfsmittel;
- e) Übersetzen und Dolmetschen;
- f) Veröffentlichungen (maximal 10 % des Budgets für die Aktion);
- g) Teilnahme externer Referenten;
- h) Beförderung vor Ort;
- i) Verwaltungskosten (maximal 20 % des Gesamtbudgets, einschließlich der Gehälter und Betriebskosten der Organisation, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen).

#### 4.2 *Nicht zuschussfähige Kosten*

- a) Reisekosten bei Entfernungen <sup>(2)</sup> zwischen der gastgebenden Kommune und der eingeladenen Kommune/den eingeladenen Kommunen von weniger als 250 km;
- b) Reisekosten für Transport außerhalb der gastgebenden Stadt und der näheren Umgebung;

<sup>(1)</sup> Bei Austauschprogrammen zwischen Bürgern aus verschwierten Kommunen: 0,04 EUR pro km (Hin- und Rückfahrt) und pro teilnehmende Person der eingeladenen Stadt. Für Konferenzen und Seminare werden die Reisekosten auf der Grundlage der wirtschaftlichsten Transportart erstattet und nur dann, wenn der Veranstalter sich verpflichtet, den Zuschussanteil für Transport den Teilnehmern zurückzuerstatten und dies der Europäischen Kommission belegt.

<sup>(2)</sup> Mit Ausnahme von Austauschprogrammen mit Beitrittsländern.

- c) Sachleistungen.

Die vorgenannten förderfähigen Kosten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb der für den Ablauf der Veranstaltung vorgesehenen Fristen, die unter Punkt 6 aufgeführt sind, entstehen.

#### 5. *Mitteilungs- und Zuschussüberweisungsverfahren*

- a) Die Antragsteller werden so schnell wie möglich über die Entscheidung der Kommission hinsichtlich ihres Zuschussantrags unterrichtet.
- b) Gewährt die Kommission eine Finanzhilfe, so wird dem Begünstigten eine Standardvereinbarung mit auf Euro lautenden Beträgen übersandt, aus der die Bedingungen und die Höhe der Finanzhilfe hervorgehen.
- c) Ablehnungen werden begründet. Die Entscheidung der Kommission ist nicht anfechtbar.
- d) Bei Finanzhilfen über 20 000 EUR wird ein Vorschuss in Höhe von 50 % der Finanzhilfe gewährt. Der Restbetrag oder Finanzhilfen von weniger als 20 000 EUR werden insgesamt nach Vorlage und Annahme eines Tätigkeitsberichts, der Teilnehmerliste und einer detaillierten Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie sämtlicher anderer erforderlichen Nachweise durch die Kommission überwiesen. Die auf Euro lautende Endabrechnung muss geprüft und von dem für das Projekt Verantwortlichen unterzeichnet sein.
- e) Die Auswahl eines Zuschussempfängers verpflichtet die Kommission nicht, einen finanziellen Beitrag in gleicher Höhe zu gewähren wie vom Antragsteller beantragt. Der gewährte Betrag darf den beantragten Betrag nicht übersteigen.
- f) Die Zuschussempfänger verpflichten sich, die angenommenen Projekte in der im Zuschussantrag dargestellten Form durchzuführen. Werden in der Endabrechnung Kosten geltend gemacht, die nicht in der Vereinbarung ausgewiesen sind, kann die Kommission die anteilige oder vollständige Rückzahlung der Finanzhilfe verlangen.
- g) Liegen die **zuschussfähigen tatsächlichen Kosten** nach Ende der Aktion unter den veranschlagten zuschussfähigen Gesamtkosten, so wendet die Kommission den für den ursprünglichen Antrag angesetzten Prozentsatz an, und der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die bereits überwiesenen Beträge, die den bereits erhaltenen Betrag überschreiten, zurückzuerstatten.
- h) Ausgewählte Projekte können nachträglich kontrolliert und bewertet werden. Der für die Organisation Verantwortliche verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, den Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe zu erbringen und der Kommission und/oder dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls die Kontrolle der Buchungsbelege zu ermöglichen.
- i) Die Zuschussempfänger sind gehalten, öffentlich auf die Finanzhilfe der Europäischen Kommission hinzuweisen.

## 6. Antragsfrist

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist in drei Abschnitte (Tranchen) unterteilt.

Es gelten folgende Antragsfristen:

- a) erste Tranche: 22. Dezember 2000 für Aktionen zwischen dem 1. Februar 2001 und 30. April 2001;
- b) zweite Tranche: 9. März 2001 für Aktionen zwischen 1. Mai 2001 und 30. September 2001;
- c) dritte Tranche: 10. August 2001 für Aktionen zwischen 1. Oktober 2001 und 31. Dezember 2001.

Es gilt das Datum des Poststempels.

Zu spät eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

## 7. Einreichung des Antrags

7.1 Zum Auswahlverfahren werden nur Anträge zugelassen, die alle unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Dokumente enthalten, fristgerecht eingereicht werden, ordnungsgemäß ausgefüllt sind und die erforderlichen Begleitunterlagen enthalten:

- a) offizielles Antragsschreiben, das von dem für das Projekt Verantwortlichen datiert und unterzeichnet ist (siehe Zulassungskriterien);
- b) von dem für das Projekt Verantwortlichen ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt (siehe Zulassungskriterien) mit folgenden Unterlagen:
  - ausgewogener Kostenvoranschlag (Ausgaben/Einnahmen) für die vorgeschlagene Aktion, auf Euro lautend; der Kostenvoranschlag ist zu datieren und zu unterzeichnen und in Form der im Antragsformular vorgesehenen Tabelle einzureichen; ausführliche Angaben über Ausgaben und Einnahmen mit Angaben der Einheitskosten sind beizufügen;
  - eine Erklärung über die Kofinanzierung von mindestens 50 % der Projektkosten durch die Veranstalter;

- ausführlicher Voranschlag der Transportkosten für die eingeladene Stadt/die eingeladenen Städte;
- Name der für das Projekt Verantwortlichen mit Bezeichnung der Funktion und der Aufgaben;

- c) ausführliches Veranstaltungsprogramm;
- d) Bescheinigung der Bankverbindung der Organisationen;
- e) bei Austauschmaßnahmen zwischen Bürgern ein Schreiben der Kommunalverwaltung, in dem das Bestehen bzw. die Vorbereitung der Städtepartnerschaft bestätigt wird.

7.2 Zuschussanträge sind in zwei Exemplaren (ein Original und eine von der für das Projekt verantwortlichen Person beglaubigte Kopie) einzureichen und müssen von der für das Projekt verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Auf dem Umschlag ist die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Tranche anzugeben.

7.3 Die Anträge sind unbedingt auf dem in Ziffer 7.1 b) genannten Formblatt einzureichen; dieses kann unter folgender Adresse angefordert werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Bildung und Kultur  
Referat „Dialog mit dem Bürger — Partnerschaften mit der Bürgergesellschaft — Städtepartnerschaften“  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
VM-2 4/35  
B-1049 Brüssel.

E-Mail: [Jumelages@cec.eu.int](mailto:Jumelages@cec.eu.int)

[Towntwinning@cec.eu.int](mailto:Towntwinning@cec.eu.int)

Dieser Text ist auch im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

[http://europa.eu.int/comm/dg10/towntwin/index\\_de.html](http://europa.eu.int/comm/dg10/towntwin/index_de.html)

Per Fax oder E-mail eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Nach der Antragseinreichungsfrist dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.